Europäische Ombudsstelle

*Diese Seite wurde* maschinell übersetzt [Link]. *Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer* Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

# Entscheidung in der Sache 1618/2007/JF - Angebliches Versäumnis der Kommission, eine angemessene Begründung für die Annahme der Erläuterungen eines Mitgliedstaats in einem Vertragsverletzungsverfahren abzugeben

Entscheidung

**Fall** 1618/2007/JF - **Geöffnet am** 31/10/2007 - **Entscheidung vom** 13/01/2010

Im Jahr 2005 erhob der Beschwerdeführer bei der Kommission Beschwerde gegen die angebliche Verwendung von Bewuchsschutzanstrichen, die verbotene chemische Stoffe enthielten, bei der Behandlung der Rümpfe von Fischereischiffen im Hafen Nazaré, Portugal. Die Kommission prüfte die Erläuterungen der portugiesischen Behörden und legte als Ergebnis dieser Prüfung die Beschwerde zu den Akten.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission ihm keine ausreichende Begründung dafür gegeben habe, warum sie die die von den portugiesischen Behörden abgegebenen Erläuterungen für ausreichend hielt. Nach den Einlassungen des Beschwerdeführers habe Portugal gegenüber der Kommission falsche Angaben gemacht. Er wies darauf hin, dass er die Ergebnisse von Laboranalysen erhalten habe, welche nachwiesen, dass die Menge der in den Gewässern des Hafens Nazaré enthaltenen verbotenen Stoffe ausreichend gewesen sei, um sowohl die öffentliche Gesundheit als auch die Umwelt im Allgemeinen ernsthaft zu gefährden.

Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein und unterrichtete den portugiesischen Bürgerbeauftragten über die Beschwerde. Dieser beschloss, eine Untersuchung der Frage einzuleiten, wie die nationalen Behörden den Verkauf und die Verarbeitung der betreffenden chemischen Stoffe überwachen und überprüfen.

Der Bürgerbeauftragte zeigte sich mit den Erläuterungen der Kommission zufrieden und schloss den Fall ab. Er stellte fest, dass die Untersuchungen des portugiesischen Bürgerbeauftragten noch im Gange sind, und beschloss, die Schlussfolgerungen des portugiesischen Bürgerbeauftragten nach Erhalt zur Einleitung geeigneter Maßnahmen an die Kommission

weiterzuleiten.

# HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Der Beschwerdeführer vertritt ein privates Unternehmen, das im Bereich Lebensmittel und Meereskulturen tätig ist.

2. Im Jahr 1997 erteilten  die portugiesischen Behörden dem Beschwerdeführer die Genehmigung für die Zucht von Muschelsamen. Im Jahr 2001 eröffnete der Beschwerdeführer eine Baumschule [2]  mit Muscheln im öffentlichen maritimen Bereich des Hafens von Nazaré [3] . In diesem Jahr wurde der Hafen von Nazaré von einem kleinen Freizeithafen in einen Hafen für das Entladen von Booten mit Fischernetzen umgewandelt, was zu einem erheblichen Anstieg des Bootsverkehrs führte.

3. Innerhalb weniger Monate nach der Eröffnung des Kindergartens verzeichnete der Beschwerdeführer einen signifikanten Anstieg der Sterblichkeitsrate der Tierarten. Der Beschwerdeführer ließ das Hafenwasser analysieren. Das Verschwinden von Phytoplankton und Sediment, die bei der Eröffnung des Kindergartens vorhanden waren, wurde bestätigt. Darüber hinaus deutete die Analyse auf das Vorhandensein von toxischen Substanzen hin.

4. Im Jahr 2002 führte das portugiesische Fisch- und Meeresforschungsinstitut ( *Instituto de Investigação das Pescas e do Mar* – IPIMAR), eine öffentliche Einrichtung, im Jahr 2002 Analysen der Gärtnerei des Beschwerdeführers sowie der Sedimente und Gewässer des Hafens von Nazaré durch. Es bestätigte das Vorhandensein von Organotinverbindungen, insbesondere Monobutyltin (MBT), Dibutyltin (DBT) und Tributyltin (TBT) [4] . Letzteres wird in Antifouling-Farben verwendet, die auf Schiffshüllen aufgebracht werden.

5. Der Beschwerdeführer wandte sich dann an die portugiesischen Ministerien für Umwelt und öffentliche Arbeiten, die auf dem Etikett einer bestimmten auf dem portugiesischen Markt verkauften Farbe aufgeführt waren.

6. Anfang Juli 2005 reichte der Beschwerdeführer bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde gegen Portugal ein, die die angebliche Verwendung von Antifouling-Farben auf Fischerbooten im Hafen von Nazaré und die Auswirkungen der Bewuchsschutzfarben auf die lokale Fauna, Flora und die öffentliche Gesundheit im Allgemeinen betrifft. In seiner Beschwerde hob der Beschwerdeführer hervor, dass trotz der Tatsache, dass TBT-Farben von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), der Gemeinschaft und den nationalen Rechtsvorschriften verboten seien, weiterhin Fouling-Farben in einer Reihe von Häfen in Zentralportugal, einschließlich des Hafens von Nazaré, frei verkauft würden.

7. Die Beschwerde (Bezug: 2005/4769), wurde bei der Generaldirektion Umwelt der Kommission registriert. Im Februar 2006 ersuchte die GD Umwelt die portugiesischen Behörden um Informationen über den Hafen von Nazaré, d. h. über die Struktur und den Betrieb sowie

über die Verwendung von Schiffswartungsprodukten, einschließlich Fouling-Produkten, und deren potenzielle Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie die Baumschulen von Tier- und Schalentieren in der Umgebung. Am 31. März 2006 teilte sie dem Beschwerdeführer mit, dass seine Beschwerde auch nach den Bestimmungen der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualität von Muschelgewässern (im Folgenden „Richtlinie 79/923/EWG“) [5] geprüft werde.

8. Am 21. April 2006 sprach die GD Umwelt den Fall des Beschwerdeführers während eines Treffens mit den portugiesischen Behörden in Bezug auf eine Reihe verschiedener Vertragsverletzungsverfahren an. In dieser Sitzung erläuterten die portugiesischen Behörden Folgendes: Erstens sind die Gewässer des Hafens von Nazaré als Nicht-Schalenfischgewässer klassifiziert. Zweitens wurde ihr *Inspecção Geral das acividades Económicas* („IGAE“) auf die potenziell hohen TBT-Werte in einer bestimmten Lackmarke aufmerksam gemacht. Im Juni 2005 führte es Tests an Mustern von Antifouling-Farben durch. Im Januar 2006 kam sie zu dem Schluss, dass diese Farben keine organostannischen Verbindungen enthielten. Anschließend führte es eine weitere Untersuchung zu verschiedenen anderen Marken von Antifouling-Farben durch, um sicherzustellen, dass sie alle die Worte „ *IMO Anti-Fouling System Convention Compliant* “ auf ihren Etiketten trugen. Drittens hat der Hafen von Nazaré Maßnahmen ergriffen, um das Meerwasser vor den nachteiligen Auswirkungen der im Hafen durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere der Rumpfwartung, zu schützen.

9. Die vorstehenden Schlussfolgerungen wurden durch ein Schreiben der portugiesischen Behörden an die Kommission vom 25. April 2006 bestätigt. In diesem Schreiben erklärten die portugiesischen Behörden, dass sie 1995 die Nutzung des öffentlichen maritimen Bereichs im Hafen von Nazaré für Zwecke der Aquakultur für einen Zeitraum von zehn Jahren genehmigt hätten. Sie betonten jedoch auch, dass die Gewässer im Hafen von Nazaré nicht als Muschelgewässer angesehen werden könnten, da sich *dort „keine Muschelkultur entwickelt“* [6] [6] . Sie fügten Kopien der Ergebnisse der Wasseranalyse im März 2005 im Becken des Hafens von Nazaré bei.

10. Am 9. Oktober 2006 teilte die GD Umwelt dem Beschwerdeführer mit, dass 1995 im Hafengebiet eine Aquakulturanlage zugelassen sei, die Gewässer im Hafen von Nazaré jedoch keine Muschelgewässer im Sinne der Richtlinie 79/923/EWG seien. Darüber hinaus *wurde „in diesen Gewässern keine Bivalvesproduktion zugelassen* “ [7] [7] . Darüber hinaus filtrierte und strömte die örtliche Werftsanitäranlage Restwasser ab. Die Analyse der Gewässer im Hafen von Nazaré ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von Organismen, die für die menschliche Gesundheit schädlich sind. In diesem Zusammenhang erfüllten die Badegewässer des Strandes in der Nähe des Hafens die in der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer („Richtlinie 76/160/EWG“) [8] festgelegten Parameter. Angesichts der Erläuterungen der portugiesischen Behörden war die GD Umwelt der Auffassung, dass die Umweltvorschriften der Gemeinschaft nicht verletzt worden seien. Dennoch beschloss die GD Umwelt, die Akte an die GD Unternehmen weiterzuleiten, die für die Prüfung der weiteren Behauptungen des Beschwerdeführers zuständig war, dass zwei Richtlinien des Rates verletzt worden seien. Die erste davon war die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 2006 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (im Folgenden „Richtlinie 76/769/EWG“) [9] und die zweite Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung an den technischen Fortschritt, Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG (Zinn, PCP und Cadmium) [10] [10] .

11. Am 7. Februar 2007 teilte die GD Umwelt dem Beschwerdeführer mit, dass sie beabsichtigte, seinen Fall, dem das Aktenzeichen 2005/4769 zugewiesen worden war, abzuschließen. Die GD Umwelt wiederholte ihre früheren Schlussfolgerungen zur Vereinbarkeit der Gewässer des Hafens von Nazaré mit der Richtlinie 79/923/EWG über die Qualität der Muschelgewässer und die Ergebnisse der von den portugiesischen Behörden durchgeführten Inspektionen. Außerdem habe sie keinen Verstoß gegen die Richtlinie 2002/62/EG der Kommission vom 9. Juli 2002 zur neunten Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG (organostannische Verbindungen) (Richtlinie 2002/62/EG) [11] an den technischen Fortschritt sowie keinen Verstoß gegen die in der Richtlinie 76/160/EWG des Rates für die Qualität von Badegewässern festgelegten Höchstgrenzen festgestellt. Schließlich forderte sie den Beschwerdeführer auf, innerhalb einer Frist von einem Monat zu seiner Absicht Stellung zu nehmen, seinen Fall abzuschließen.

12. Der Beschwerdeführer stimmte der Absicht der GD Umwelt nicht zu, den Fall abzuschließen. Am 12. März 2007 teilte er mit, dass er die Ergebnisse einer Analyse von Wasser aus dem Hafen von Nazaré vorlegen werde, die von einem unabhängigen Laboratorium mit Fachwissen auf dem Gebiet der Meeresverschmutzung (im Folgenden: Laboratorium) durchgeführt worden sei.

13. Am 21. März 2007 schloss die GD Umwelt den Fall des Beschwerdeführers, Aktenzeichen 2005/4769. Sie teilte dem Beschwerdeführer anschließend mit, dass selbst wenn die unabhängige Analyse, auf die der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 12. März 2007 Bezug nahm, auf das Vorhandensein von umweltschädlichen Stoffen hindeutet, die mit der Herstellung von Muscheln unvereinbar sind (was der Beschwerdeführer bis dahin nicht nachweisen konnte), wäre dies irrelevant, da es sich bei den Gewässern im Hafen von Nazaré nicht um Muschelwasser handele. Sollte die bevorstehende Analyse jedoch auf das Vorhandensein von TBT hindeuten, forderte die GD Umwelt den Beschwerdeführer auf, die Ergebnisse an die GD Unternehmen [12] weiterzuleiten.

14. Am 17. Mai 2007 übermittelte der Beschwerdeführer folgende Berichte des unabhängigen Labors an die GD Umwelt: „ *Bericht über die Probenahme von Biota, Sedimenten und Wasser in Nazaré, Portugal* “ und die „ *Untersuchung von Organotinverbindungen und Schwermetallen in Proben von Sedimenten, Wasser und Muscheln, die im und um den Hafen von Nazaré (Portugal) entnommen wurden* “ (im Folgenden „Berichte“). Die Berichte zeigten das Vorhandensein von Schwermetallen wie MBT, DBT, TBT, Tetrabutyltin (TTBT), Monooctyltin (MOT), Dioctyltin (DOT), Tricyclohexyltin (TcyT) und Triphenyltin (TPhT). Der Beschwerdeführer legte außerdem ein Schreiben des unabhängigen Hafenrats des Zentrums Portugal („ *Junta Autónoma dos Portos do Centro* “) vom 12. Juli 1995 bei, in dem bescheinigt wurde, dass die Verordnung des Hafens von Nazaré „ *klar und eindeutig* “ das Einbringen von Abfällen und anderen schädlichen

Reststoffen verbietet. Er fügte Fotos hinzu, die seiner Ansicht nach lokale Behörden zeigten, die eine Müllstelle in der Nähe des Hafens verschleiern. Schließlich vertrat er die Auffassung, dass alle vorstehenden Ausführungen belegen, dass die portugiesischen Behörden der GD Umwelt falsche Informationen übermittelten und dass ihre Entscheidung, seinen Fall abzuschließen, daher ein Fehler sei.

15. Die GD Umwelt leitete den Schriftwechsel des Beschwerdeführers vom 17. Mai 2007 an die GD Enterprise weiter, um zu prüfen, ob TBT-Verbindungen im Hafen von Nazaré verwendet wurden [13] .

16. Am 3. Juli 2007 forderte die GD Unternehmen in einer Sitzung der Kommission „ *Arbeitsgruppe Beschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen* “ in Brüssel die Vertreter der Mitgliedstaaten auf, über die Durchsetzung der TBT-Beschränkung in Fouling-Farben Bericht zu erstatten. Er bezog sich auch auf den Fall des Beschwerdeführers. Frankreich wies darauf hin, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten im Rahmen des European Enforcement Network (CLEEN) der Chemikaliengesetzgebung Kontrollen durchgeführt habe. Es wurden nur sehr wenige Fälle von nicht konformen Produkten gefunden. Nach Angaben des Vereinigten Königreichs ist das Vorhandensein von TBT in Sedimenten lang anhaltend. Es stellte fest, dass eine potenzielle Verschmutzungsquelle im portugiesischen Fall, nämlich der Fall des Beschwerdeführers, das Ergebnis einer „historischen Belastung“ sein könnte.

17. Am 12. Juli 2007 antwortete die GD Unternehmen auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 17. Mai 2007. Aus den Berichten geht hervor, dass i) die Konzentration von Organotinen wie MBT, DBT und TBT in den Gewässern des Hafens von Nazaré und seiner Umgebung im Vergleich zu denen, die in anderen Häfen registriert sind, nicht außergewöhnlich hoch war; und ii) die Konzentration von Organotin und Schwermetallen, die in den Proben von Wasser und Muscheln registriert wurden, verringerte sich, da die Entfernung zur Hafenzone zunahm. Zwar wurden in den Gewässern umweltschädliche Elemente festgestellt, doch in den vom Beschwerdeführer vorgelegten Berichten wurde die Quelle dieser Verschmutzung nicht mit Sicherheit ermittelt. Es gebe keine eindeutigen Hinweise darauf, dass die Quelle der Verwendung von Antifouling-Farben entspreche, die die oben genannten Stoffe enthielten. Anschließend zitierte die GD Unternehmen die Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Fouling-Farben, die die oben genannten Schadstoffe enthalten: Richtlinie 76/769/EWG und Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot von Organotinverbindungen auf Schiffen („Verordnung 782/2003“) [14] . Gemäß der Richtlinie 76/769/EWG dürfen Organotinverbindungen seit 1990 nicht für die Herstellung von Bewuchsschutzlacken, für Boote mit einer Länge von weniger als 25 Metern und seit 2003 für alle Boote verwendet werden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 ist ab dem 1. Juli 2003 die Verwendung oder Wiederverwendung von Organotinverbindungen in Bewuchsschutzsystemen auf Schiffen verboten. Daher darf Fouling-Farbe, die diese Stoffe enthalten, nicht in der EU in Verkehr gebracht oder in der EU verwendet werden. Die portugiesischen Behörden versicherten der Kommission, dass sie 2005 Kontrollen der vor Ort verkauften und verwendeten Antifouling-Produkte durchführen. Die Ergebnisse, die im Januar 2007 zur Verfügung gestellt wurden, bestätigten, dass die Produkte den geltenden

Beschränkungen entsprachen. Dennoch ist bekannt, dass das Vorhandensein von Organotinen und Schwermetallen für eine lange Zeit in der maritimen Umgebung fortbesteht. Es ist daher möglich, dass die in den Berichten registrierten Konzentrationen die historische Belastung durch die frühere Verwendung dieser Stoffe darstellen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 konnten Schiffe, die zuvor mit Antifouling-Farben behandelt wurden, bis zum 1. Januar 2008 noch in EU-Gewässer gelangen und daher zwangsläufig bestimmte Mengen dieser Stoffe freisetzen. Dies könnte bei den Gewässern des Hafens von Nazaré der Fall sein. Daher kam die GD Enterprise zu dem Schluss, dass sie nicht über genügend Beweise verfügte, um zu dem Schluss zu gelangen, dass die vom Beschwerdeführer beschriebene Situation einem Verstoß gegen die Richtlinie 76/769/EWG hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen entspräche. Sie fügte jedoch hinzu, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, den Markt für Fouling-Farben zu überwachen.

18. Am 14. August 2007 schrieb die GD Unternehmen an die portugiesischen Behörden und erinnerte sie daran, dass sie wachsam bleiben müssten, um sicherzustellen, dass in Portugal verkaufte und verwendete Antifouling-Produkte den Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 76/769/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 782/2003, entsprechen. Ferner forderte er sie auf, die Kommission über die Überwachungstätigkeiten zu informieren, die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen durchgeführt wurden.

19. Am 18. September 2007 schrieb der Beschwerdeführer an die GD Unternehmen und äußerte die Ansicht, dass in den Berichten bestätigt wurde, dass die in den Gewässern des kleinen Fischereihafens Nazaré registrierten Kontaminationswerte mit denen des Hamburger Hafens, eines großen Welthafens, vergleichbar seien. Die GD Enterprise konnte daher nicht zu dem Schluss kommen, dass die Konzentration von Organotinen in den Gewässern des Hafens von Nazaré und seiner Umgebung im Vergleich zu denen, die in anderen Häfen in Portugal registriert sind, nicht außergewöhnlich hoch war. Ebenso konnte der Beschwerdeführer nicht akzeptieren, dass er nicht nachgewiesen hatte, dass die Quelle der Verschmutzung Antifouling-Farbe war. Er erklärte, dass alle Schiffe in der Nähe des Hafens von Nazaré Farben verkaufen, die organostannische Verbindungen enthalten, und dass diese Farben auf Schiffen ohne jegliche Kontrolle verwendet werden. Diese Farben, behauptete er, seien fälschlicherweise beschriftet. Die Berichte zeigten das Vorhandensein solcher Stoffe in den Gewässern von Nazaré und widersprachen der Schlussfolgerung der Kommission, dass das Gemeinschaftsrecht nicht verletzt wurde. Die portugiesischen Behörden übermittelten der Kommission daher falsche Informationen und führten in diesem Bereich keine Kontrollen durch. Der Beschwerdeführer kaufte einen Teil der genannten Farbe, um an ein Labor zur Expertenanalyse zu senden. Er erklärte, dass er die Ergebnisse an die Kommission weiterleiten werde, um ihr die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

20. In der Zwischenzeit wandte er sich an den Bürgerbeauftragten.

# DER GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

21. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Kommission habe ihr keine hinreichenden

Gründe dafür vorgelegt, warum sie die Erklärungen der portugiesischen Behörden für zufrieden stellend hielt. Zur Stützung dieser Behauptung legte der Beschwerdeführer folgende Argumente vor: I) es war offensichtlich, dass die portugiesischen Behörden der Kommission falsche Angaben übermittelten; (II) die von einem unabhängigen Labor durchgeführte Analyse bestätigte das Vorhandensein von TBT in den Gewässern des Hafens von Nazaré und (iii) die Kontaminationswerte, die die Baumschule des Beschwerdeführers von Muscheln beschädigten und für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt im Allgemeinen gefährlich sind.

22. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Kommission müsse ihm erläutern, warum sie die Erklärungen der portugiesischen Behörden für zufrieden stellend hielt.

# DIE UNTERSUCHUNG

23. Angesichts der Tatsachen und Erklärungen des Beschwerdeführers entschied der Bürgerbeauftragte, dass es auch sinnvoll wäre, den portugiesischen Bürgerbeauftragten über die vorliegende Beschwerde zu informieren, damit er prüfen kann, ob es angebracht wäre, eine Untersuchung über das Verhalten der portugiesischen Behörden einzuleiten. Daher leitete der Bürgerbeauftragte die Beschwerde am 31. Oktober 2007 nach Zustimmung des Beschwerdeführers an den portugiesischen Bürgerbeauftragten weiter. Am selben Tag unterrichtete er die Kommission auch über die Beschwerde und forderte sie auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen.

24. Am 12. Dezember 2007 teilte der portugiesische Bürgerbeauftragte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er beschlossen habe, von den portugiesischen Behörden, die für die Überwachung und Kontrolle der Verwendung von Antifouling-Farben auf Booten zuständig sind, Erläuterungen einzuholen.

25. Am 11. März 2008 erhielt der Bürgerbeauftragte die Stellungnahme der Kommission in englischer Sprache. Am 1. April 2008 erhielt er die portugiesische Übersetzung, die er dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelte. Dem portugiesischen Bürgerbeauftragten wurde eine Kopie zur Information übermittelt.

26. Der Beschwerdeführer übermittelte seine Stellungnahme am 29. Mai 2008, die der Bürgerbeauftragte dem portugiesischen Bürgerbeauftragten zur Information übermittelte.

27. Am 30. Juni 2008 erhielt der Bürgerbeauftragte einen Vermerk des portugiesischen Bürgerbeauftragten, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass die ihm zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichten, um den portugiesischen Behörden die Verantwortung für Schäden zuzurechnen, die dem Beschwerdeführer in der Tierschule des Beschwerdeführers entstanden sein könnten. In diesem Zusammenhang wies der portugiesische Bürgerbeauftragte darauf hin, dass er die Forderungen des Beschwerdeführers für ordnungsgemäß geschützt hielt, da der Beschwerdeführer beim zuständigen Verwaltungsgericht Verfahren gegen die nationalen Behörden eingeleitet habe.

28. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen beschloss der portugiesische Bürgerbeauftragte, unter Berücksichtigung der geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zu untersuchen, wie die nationalen Behörden den Verkauf und die Verwendung von Organotinverbindungen im Allgemeinen kontrollieren und kontrollieren. Am 11. März 2009 teilten die Dienststellen des portugiesischen Bürgerbeauftragten den Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten telefonisch mit, dass die oben genannte Untersuchung noch nicht abgeschlossen sei.

29. Am 20. Mai 2009 forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, unter Beifügung der Bemerkungen des Beschwerdeführers zusätzliche Bemerkungen abzugeben. Die Kommission antwortete am 11. August 2009 in englischer Sprache und am 15. September 2009 auf Portugiesisch. Diese letztgenannte Fassung wurde dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme und dem portugiesischen Bürgerbeauftragten zur Information übermittelt.

30. Am 15. Oktober 2009 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme zu den zusätzlichen Bemerkungen der Kommission, die ebenfalls dem portugiesischen Bürgerbeauftragten zur Information übermittelt wurden.

# ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

## Vorbemerkungen

31. Der Bürgerbeauftragte betont erstens, dass der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und sein Statut ihn ermächtigten, ausschließlich Untersuchungen zu den Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union durchzuführen. Folglich ist der Bürgerbeauftragte nicht befugt, die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zu untersuchen. Daher beziehen sich die nachstehenden Schlussfolgerungen auf die Maßnahmen der Kommission gegenüber dem Beschwerdeführer und werden keine Bewertung der von den portugiesischen Behörden vertretenen Standpunkte umfassen. Letztere fallen im Einklang mit dem Mandat des portugiesischen Bürgerbeauftragten unter die entsprechende Untersuchung, die vom portugiesischen Bürgerbeauftragten eingeleitet wurde.

32. Vor diesem Hintergrund hält es der Bürgerbeauftragte nicht für sinnvoll, der Kommission zu empfehlen, wie der Beschwerdeführer in seinen Bemerkungen vorgeschlagen hat, den Hafen von Nazaré zu besuchen, um die Richtigkeit *der* Erklärungen der portugiesischen Behörden vor Ort festzustellen. Der Bürgerbeauftragte hält es jedoch für äußerst wichtig, dass die Kommission sich der Schlussfolgerungen aus der Untersuchung des portugiesischen Bürgerbeauftragten voll und ganz bewusst ist und dass sie erforderlichenfalls auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen geeignete Maßnahmen ergreifen sollte. Der Bürgerbeauftragte wird daher die Ergebnisse der Untersuchung des portugiesischen Bürgerbeauftragten der Kommission übermitteln, sobald er sie erhalten hat.

33. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer ein Gerichtsverfahren gegen Portugal eingeleitet hat, werden das Vorbringen des Beschwerdeführers zu dem angeblichen Schaden an seiner Tierschule und der entsprechende Standpunkt der Kommission zu diesem Argument im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ebenfalls nicht beurteilt werden [15] .

## A. Die Behauptung, die Kommission habe keine hinreichenden Gründe vorgelegt, die ihre Annahme der Erklärungen der portugiesischen Behörden und der damit verbundenen Behauptung rechtfertigen würden

*Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente*

34. Der Bürgerbeauftragte versteht die Behauptung des Beschwerdeführers wie folgt: die Kommission hat es versäumt, überzeugende Gründe dafür vorzubringen, dass die Erklärungen der portugiesischen Behörden zufrieden stellend sind, als sie feststellte, dass die Gewässer in der Nähe des Hafens von Nazaré keine TBT enthielten, die aus illegalen, auf dem lokalen Markt verkauften Antifouling-Farben stammte. Die portugiesischen Behörden legten diese Erläuterungen vor, nachdem der Beschwerdeführer bei der Kommission eine Beschwerde gegen Portugal eingereicht hatte.

35. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Kommission seine Vertragsverletzungsbeschwerde nicht auf der Grundlage von Erläuterungen hätte abschließen dürfen, die aus den folgenden drei Gründen offensichtlich unwahr seien: Erstens bestätigten die Berichte eines unabhängigen Labors das Vorhandensein von TBT in den Gewässern des Hafens von Nazaré. Zweitens ist diese Verschmutzung, die die öffentliche Gesundheit und die Umwelt im Allgemeinen gefährdet und insbesondere seine Kindertagesstätte geschädigt hat, auf falsch gekennzeichnete Antifouling-Farben zurückzuführen, die in der Region frei verkauft und verwendet werden. Drittens genehmigten die portugiesischen Behörden den Anbau von Muscheln in den betreffenden Gewässern.

36. Der Beschwerdeführer brachte daher vor, dass die Kommission eine zufrieden stellende Begründung für die Annahme der Erläuterungen der portugiesischen Behörden vorlegen sollte.

37. In ihrer Stellungnahme stellte die Kommission klar, dass sie alle vom Beschwerdeführer vorgelegten Informationen geprüft hat und dass die in seiner Beschwerde aufgeworfenen Fragen mit einer Reihe von Mitgliedstaaten und mit den portugiesischen Behörden einzeln erörtert wurden. Es gingen keine weiteren Beschwerden ein, und es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass Fouling-Farben, die organostannische Verbindungen enthalten, zwischen 2005 und 2007 und damit auch in Portugal noch auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar waren.

38. Die Kommission fand ferner glaubwürdige Erklärungen der portugiesischen Behörden zur Qualität der Gewässer des Hafens von Nazaré. Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme nicht bestritten, dass diese Gewässer organostannische Verbindungen enthielten. Es war jedoch nicht einverstanden, dass die Ursache dieser Verschmutzung die fortgesetzte

Verwendung illegaler Bewuchsfarben war. Tatsächlich sind organostannische Verbindungen, nämlich TBT und Schwermetalle, in der Meeresumwelt persistent und sammeln sich in den Sedimenten an. Das Vorhandensein solcher Stoffe in den Gewässern des Hafens von Nazaré könnte auf Emissionen von Schiffen zurückzuführen sein, die in der Vergangenheit in den Hafen eingereist waren. Es wurde erwartet, dass diese Verschmutzung 2008 abnimmt, als die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 über das Verbot von Organotinverbindungen auf Schiffen für alle Schiffe gelten, die Häfen der Gemeinschaft und Offshore-Terminals betreten.

39. Schließlich habe das Vorhandensein organostanischer Verbindungen in Badegewässern keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Die öffentliche Gesundheit wird durch die Aufnahme von organostannischen Verbindungen aus Quellen wie kontaminierten Lebensmitteln oder durch den Kontakt mit Objekten, die diese Verbindungen enthalten, gefährdet. Die betreffenden Gewässer hielten die Vorschriften über die Qualität der Badegewässer ein.

40. Dennoch räumte die Kommission ein, dass die Verschmutzung durch organostannische Verbindungen negative Auswirkungen auf Fauna und Flora haben kann. Aus diesem Grund haben sowohl die Kommission als auch die IMO Maßnahmen ergriffen, um ihre Verwendung in Fouling-Farben zu verbieten. Ungeachtet des Vorhandenseins giftiger Erzeugnisse in den Gewässern des Hafens von Nazaré selbst wurden die Gewässer in der Nähe von Nazaré jedoch nicht als Muschelgewässer eingestuft. Daher galt die Richtlinie 79/923/EWG, die für Muschelgewässer gilt, im vorliegenden Fall nicht.

*Bewertung des Bürgerbeauftragten*

41. Der Bürgerbeauftragte weist zunächst darauf hin, dass die Beschwerde bei der Kommission gegen Portugal den Verstoß gegen *a) Richtlinie 76/160/EWG betreffend die Qualität der Badegewässer betraf; B) Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie der Richtlinien 1999/51/EG (Zinn, PCP und Cadmium) und 2002/62/EG (organostannische Verbindungen) zur Anpassung an den technischen Fortschritt im fünften bzw. neunten Mal des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG;* und *c) Richtlinie 79/923/EWG über die Qualität von Muschelgewässern.*

42. Es ist unstreitig, dass die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers gemäß ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht von der Kommission registriert wurde [16] . Sie wurde von zwei zuständigen Generaldirektionen, nämlich der GD Umwelt und der GD Unternehmen, behandelt, die die Vorwürfe des Beschwerdeführers geprüft und beantwortet haben. Im April 2006 traf sich die GD Umwelt mit den portugiesischen Behörden und erhielt offizielle schriftliche Erläuterungen zu den Fragen im Zusammenhang mit der Beschwerde. Am 9. Oktober 2006 übermittelte sie dem Beschwerdeführer diese Erläuterungen. Am 3. Juli 2007 traf sich die GD Unternehmen auch mit verschiedenen Mitgliedstaaten. Am 12. Juli 2007 antwortete die GD Unternehmen auf das Schreiben des Beschwerdeführers vom 17. Mai 2007 und auf die Berichte, die er diesem

Schreiben beigefügt hatte. Am 14. August 2007 ersuchte sie die portugiesischen Behörden um weitere Informationen.

43. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission offenbar geeignete Schritte unternommen, um die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen zu klären. Der Beschwerdeführer ist jedoch der Auffassung, dass die Kommission die Situation falsch beurteilt habe, weil sie falsche Angaben der portugiesischen Behörden berücksichtigt habe. Nach Ansicht des Beschwerdeführers reichten die genannten Ermittlungsmaßnahmen daher nicht aus, um die Entscheidung der Kommission, seine Vertragsverletzungsbeschwerde einzustellen, zu rechtfertigen.

44. Es ist unstreitig, dass sich die Kommission auf Erklärungen der portugiesischen Behörden gestützt hat, als sie zu dem Schluss gelangte, dass die in Randnummer 41 Buchstaben a und b genannten Richtlinien nicht verletzt worden seien und dass die unter Buchstabe c genannte Richtlinie auf den Fall des Beschwerdeführers nicht anwendbar sei. In diesem Zusammenhang hält es der Bürgerbeauftragte für sinnvoll, auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu verweisen, der den Organen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten durch Artikel 4 Absatz 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union [17] im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [17] auferlegt wird. Der vorstehende Artikel sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten von Maßnahmen enthalten, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten.

45. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die portugiesischen Behörden der Kommission falsche Informationen übermittelten. Wenn die Kommission mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hätte, wäre ihr dies bekannt gewesen. Der Bürgerbeauftragte wird daher den Standpunkt der Kommission auf der Grundlage der vorstehenden Erläuterungen zu dem mutmaßlichen Verstoß gegen die in Randnummer 41 Buchstaben a, b und c genannten Richtlinien analysieren.

46. Was *a) die Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer* anbelangt, so hält der Bürgerbeauftragte die Gesamterklärung der Kommission für angemessen. Auf der Grundlage der von den portugiesischen Behörden vorgelegten Informationen stimmte die Kommission schließlich mit dem Beschwerdeführer überein, dass das Wasser mit organnostanischen Verbindungen verschmutzt war. Obwohl sie die Behauptung bestreitet, dass sich die oben genannte Verschmutzung unmittelbar negativ auf die öffentliche Gesundheit ausgewirkt habe, räumte die Kommission ein, dass sie die Flora und Fauna und damit auch die Tierwelt schädigen könnte. Sie war jedoch nicht der Auffassung, dass gegen diese Richtlinie verstoßen wurde, weil der Gehalt solcher Verbindungen im Wasser innerhalb der in der Richtlinie festgelegten Grenzen blieb.

47. In diesem Zusammenhang stellt der Bürgerbeauftragte fest und begrüßt, dass die Kommission durch weitere Auskunftsersuchen, insbesondere während ihrer Sitzung vom 3. Juli 2007 und durch ihr Schreiben vom 14. August 2007, ihren ursprünglichen Standpunkt zurückziehen konnte, wie sie in ihrem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 14. Mai 2007

zum Ausdruck gebracht hat, dass die portugiesischen Behörden die Anwesenheit von TBT in den Gewässern des Hafens von Nazaré nicht bestätigt haben. Darüber hinaus bestätigte sie, dass sie, wie sie bereits in ihrem Schreiben vom 12. Juli 2007 zum Ausdruck gebracht wurde, akzeptiert hat, dass die Berichte das Vorhandensein von Organotinen in diesen Gewässern bestätigt haben.

48. Hinsichtlich *b) der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sowie der Richtlinien 1999/51/EG (Zinn, PCP und Cadmium) und 2002/62/EG (organostannische Verbindungen) zur Anpassung an den technischen Fortschritt für den fünften bzw. neunten Mal, Anhang I dieser Richtlinie, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission zu* dem Schluss gelangte, dass es auf dem portugiesischen Markt keine Antifouling-Farben mit TBT gab, die ihr von den portugiesischen Behörden übermittelt wurden.

49. Auf der anderen Seite basierten die Hinweise der Kommission auf die historische Belastung und die Umweltverschmutzung in der Vergangenheit, um die Anwesenheit von TBT in den Gewässern des Hafens von Nazaré zu rechtfertigen, auf Erklärungen anderer Mitgliedstaaten als Portugals, insbesondere des Vereinigten Königreichs und Frankreichs. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Vereinigte Königreich diese Erklärung nur als Möglichkeit und nicht als Tatsache vorgetragen hat. In ähnlicher Weise bestätigte Frankreich, dass zwar in „in *sehr wenigen Fällen* " einige „ *nichtkonforme Produkte" auf dem Gemeinschaftsmarkt gefunden wurden* . [18] Der Bürgerbeauftragte ist daher überrascht über die in ihrer Stellungnahme geäußerte Behauptung der Kommission, dass sie „ *keine Beschwerde oder Beweise dafür erhalten hat, dass in den Jahren 2005 bis 2007 Fouling-Farben, die organostannische Verbindungen enthalten, noch immer auf dem Markt der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht wurden* ".

50. Dennoch stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission im vorliegenden Fall diese Frage weiter geprüft und die portugiesischen Behörden am 14. August 2007 auch auf die Verordnung (EG) Nr. 782/2003 über das Verbot von Organotinverbindungen auf Schiffen verwiesen hat und sie daran erinnert hat, dass es in ihrer Verantwortung liegt, auf dem nationalen Markt die Überwachung von Fouling-Produkten durchzuführen. Sie hat dem Bürgerbeauftragten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht mitgeteilt, ob die portugiesischen Behörden auf dieses Schreiben geantwortet haben. Daraus folgt, dass nicht klar ist, ob die portugiesischen Behörden neben der 2005 durchgeführten Kontrolle tatsächlich weitere Überwachungstätigkeiten durchgeführt haben, um sicherzustellen, dass die in Portugal verkauften und verwendeten Antifouling-Produkte der Richtlinie 76/769/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 entsprechen. Daraus folgt, dass letztlich auch dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die historische Belastung und die Umweltverschmutzung in der Vergangenheit tatsächlich die tatsächlichen Ursachen der TBT-Verschmutzung im Hafen von Nazaré sind, auch nicht bestätigt werden kann, dass in dem Gebiet noch keine nichtkonforme Antifouling-Farbe vorhanden ist.

51. Wie bereits erwähnt, ist es der portugiesische Bürgerbeauftragte und nicht der Europäische Bürgerbeauftragte, der untersucht, wie die lokalen Behörden Kontroll- und

Inspektionstätigkeiten auf dem nationalen Organotinmarkt durchführen. Der Bürgerbeauftragte ist daher der Auffassung, dass keine weiteren Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde gerechtfertigt sind.

52. Was schließlich *(c) die Richtlinie 79/923/EWG über die Qualität von Muschelgewässern* anbelangt, so stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission die Auffassung vertreten hat, dass diese Richtlinie im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da die portugiesischen Behörden ihr mitgeteilt haben, dass die Gewässer in der Nähe des Hafens von Nazaré keine Muschelgewässer sind.

53. Gemäß ihrem Artikel 1 *betrifft die Richtlinie 79/923/EWG „die Qualität der Muschelgewässer und gilt für die Küstengewässer und Brackgewässer,* die von den Mitgliedstaaten als Schutz oder Verbesserung bezeichnet *werden, um das Leben* und *das Wachstum von Schalentieren (Lebens- und Gasteropod-Mollusken) zu unterstützen und so zur hohen Qualität der vom Menschen unmittelbar genießbaren Schalentiere beizutragen* “. (Hervorhebung hinzugefügt)

54. Die portugiesischen Behörden erklärten der Kommission, dass sie die Gewässer des Hafens von Nazaré nicht als Muschelgewässer einstufen. Obwohl sie 1995 die Nutzung des öffentlichen maritimen Bereichs für einen Zeitraum von zehn Jahren für die bestehenden Aquakulturanlagen im Hafen von Nazaré genehmigten, handelte es sich bei diesen Gewässern nicht um Muschelgewässer, da sich *dort „keine Tierartenkultur entwickelt* “ [19] . Am 9. Oktober 2006 übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer diese Erklärung und betonte, dass die Erzeugung von Muscheln in diesen Gewässern nicht zugelassen sei [20] .

55. Nach den Beweisen, die der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten vorgelegt und bei der Einleitung der vorliegenden Untersuchung an die Kommission weitergeleitet hat, wurde der Beschwerdeführer jedoch von denselben portugiesischen Behörden seit 1997 ermächtigt, im öffentlichen maritimen Bereich in der Nähe des Hafens von Nazaré mindestens fünf Jahre lang Muscheln zu reproduzieren [21] . Der Bürgerbeauftragte hielt es daher für sinnvoll, die Kommission diesbezüglich zu fragen.

56. In ihrer Antwort auf sein Ersuchen um weitere Informationen stellte die Kommission fest, dass i) die Richtlinie 79/923/EWG keine Bestimmungen über die Genehmigung der Erzeugung von Schalentieren enthält. und ii) die Tatsache, dass eine Lizenz für die Erzeugung von Muscheln in einem Gebiet bestand, das nach der oben genannten Richtlinie nicht als Muschelwasser ausgewiesen wurde, kann nicht als Verstoß gegen das Unionsrecht angesehen werden, sondern sollte vielmehr nach den einschlägigen portugiesischen Rechtsvorschriften beurteilt werden.

57. In Anbetracht seiner in den Rn. 31 und 32 des vorliegenden Urteils gemachten Vorbemerkung muss der Bürgerbeauftragte daher erneut zu dem Schluss kommen, dass sich die geprüften Maßnahmen ausschließlich auf die portugiesischen Behörden beziehen und daher keine weiteren Untersuchungen zu diesem Aspekt der Beschwerde gerechtfertigt sind.

# B. Schlußfolgerung

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Weitere Anfragen sind nicht gerechtfertigt.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 13. Januar 2010

[1] Die im portugiesischen Amtsblatt *Diário da República* erteilte Ermächtigung, die der Beschwerde beigefügt und der Kommission zur Stellungnahme übermittelt wurde, enthält folgenden Wortlaut (im Original portugiesisch): „ *... Autoriza-se* [der Beschwerdeführer] *a instalar um estabelecimento de culturas marinhas (...) numa packagea de terreno do domínio público marítimo localizada junto ao porto da Nazaré, concelho da Nazaré, jurisdição marítima da Capitania do Porto da Nazaré. (...) Para tanto, pelo presente despacho conjunto é autorizada (...) a utilizar a identificada packagea, no regime de licença, pelo prazo de cinco anos, Renovável nos termos da legislação em vigor. (...) O estabelecimento vai funcionar no sistema de monocultura, em regime intensivo, para reprodução de bivalves e Crustáceos cirrípedes. (...). 17 Julho de 1997. Pelo Ministro da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas. (...) – O Ministro do Equipamento, do Planeamento e da Administração do Território. (...)* .

[2] Im Original Portugiesisch: „ *Mutteridade* “.

[3] Nazaré ist eine kleine Stadt an der Atlantikküste im Zentrum Portugals.

[4] Gemäß dem *Dokument „Níveis de composto de BUTIL-Estanho em bivalves existentes na Mundinaqua Lda“ des IPIMAR, das der* Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten beigefügt und der Kommission zur Stellungnahme übermittelt hat.

[5] Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualität von Muschelgewässern, ABl. L 281, S. 47-52.

[6] Im Original Portugiesisch: „ *[N]o ano de 1995 [die* zuständige Behörde] concedeu autorização *para utilização do domínio Hídrico, por um período de 10 anos, à instalação de Aquicultura existente no Porto de Nazaré (todavia convém esclarecer que as águas da Nazaré* não sepodem conquícolas, dado Nelas não se desenvolver a cultura de bivalves. “

[7] Im Original Portugiesisch: „ *(...)* Não tendo igualmente sido autorizada a produção de bivalves *nas [águas da localidade de Nazaré]* “ (Hervorhebung hinzugefügt).

[8] Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. L 31, S. 1).

[9] Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 2006 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, ABl. L 262, S. 201-203.

[10] Richtlinie 1999/51/EG der Kommission vom 26. Mai 1999 zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG (Zinn, PCP und Cadmium) an den technischen Fortschritt (ABl. L 142, S. 22-25).

[11] ABl. L 183, S. 58-59.

[12] Die vom Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde übermittelte und der Kommission zur Stellungnahme übermittelte unterzeichnete Kopie des Schreibens der Kommission vom 14. Mai 2007 enthält in ihrem letzten Absatz folgenden Wortlaut (im Original Portugiesisch):

„ *(...) SE Porventura as supra referidas análises vierem a assinalar a presença de Compostos de TBT – que (...) não foi confirmado pelas autoridades portuguesas – deverá então apresentar a situação, para eventual complemento de averiguação, à Direcção-Geral Empresas (...)"*

[13] Das in Fußnote 13 erwähnte nicht unterzeichnete Exemplar des Schreibens der Kommission vom 14. Mai 2007, das von der Kommission mit ihrer Stellungnahme vorgelegt und dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt wurde, enthält in seinem letzten Absatz folgenden Wortlaut (im Original Portugiesisch):

„ *... Tendo em vista o aprofundamento da análise da situação do ponto de vista da eventual utilização de Compostos de TBT nos estaleiros Navais do porto da Nazaré – o que... não foi confirmado pelas autoridades portuguesas – decidi transferir a sua carta de 17 de Maio pp. à Direcção-Geral Empresas...* "

[14] Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot von Organotinverbindungen auf Schiffen (ABl. L 115, S. 1).

[15] Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Statuts des Bürgerbeauftragten: „[t] der *Bürgerbeauftragte darf nicht in Rechtssachen vor Gericht eingreifen...* " In diesem Zusammenhang gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen des Bürgerbeauftragten: „ *wenn gerichtliche Verfahren in Bezug auf Angelegenheiten eingeleitet werden, die vom Bürgerbeauftragten untersucht werden, schließt er den Fall ab. Das Ergebnis aller von ihm bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen wird ohne weitere Schritte eingereicht.* "

[16] KOM(2002)141 endgültig. Die Mitteilung sieht im Einklang mit Absatz 6 ihrer Präambel eine Reihe von Verwaltungsmaßnahmen vor, denen die Kommission bei der Bearbeitung und Prüfung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht nachzukommen hat.

[17] Siehe Rechtssache C-10/00 ( *Kommission/Italien* , Slg. 2002, I-2357, Randnr. 88).

[18] Das Protokoll der Sitzung vom 3. Juli 2007, das der Stellungnahme der Kommission beigefügt und dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt wurde, enthält Folgendes:

„ *Die Kommission teilt der Sitzung mit, dass sich ein Unternehmen bei der Kommission beschwert habe, weil es Probleme habe, eine Schalenfisch-Kulturpflanze in der Nähe eines Hafens in PT zu installieren, da hohe Mengen an TBT, die die Schalenfischzucht beeinträchtigten, Probleme hätten. Sie vertrat die Auffassung, dass die hohen Werte auf illegale Verwendung von TBT im Hafen für Fouling-Zwecke auf Schiffen zurückzuführen seien. Bei Überprüfungen der portugiesischen Behörden wurden jedoch keine Fälle festgestellt, in denen die bestehenden Vorschriften nicht eingehalten wurden.*

*KOM ersuchte alle Mitgliedstaaten um Informationen über die Ergebnisse der Durchsetzung der Beschränkungen im Zusammenhang mit TBT in Fouling-Farben. FR wies darauf hin, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten im Rahmen des CLEEN-Netzes Kontrollen durchgeführt habe. Es zeigte sich, dass nur sehr wenige Fälle von* nicht konformen Produkten festgestellt wurden . *Das Vereinigte Königreich hat bestätigt, dass das* Vorhandensein von TBT in Sedimenten dauerhaft ist *und dass* die historische Belastung im portugiesischen Fall eine potenzielle Quelle sein könnte . (Hervorhebung hinzugefügt)

[19] Die portugiesische Originalfassung des Briefes sieht den folgenden Wortlaut vor: „ *... as águas da Nazaré não se podem considerar conquícolas, dado Nelas não se desenvolver a cultura de bivalves* “.

[20] Im Original Portugiesisch: *...Não tendo igualmente sido autorizada a produção de bivalves nas mesmas.*

[21] Gemäß der Kopie des portugiesischen Amtsblatts *Diário da República,* die der Beschwerde beigefügt und der Kommission zur Stellungnahme übermittelt wurde. Im Original Portugiesisch: „ *... Autoriza-se* [der Beschwerdeführer] *a instalar um estabelecimento de culturas marinhas... numa packagea de terreno do domínio público marítimo localizada junto ao porto da Nazaré, concelho da Nazaré, jurisdição marítima da Capitania do Porto da Nazaré. ...Para tanto, pelo presente despacho conjunto é autorizada... ein utilizar a identificada packagea, no regime de licença, pelo prazo de cinco anos, Renovável nos termos da legislação em vigor. ...O estabelecimento vai funcionar no sistema de monocultura, em regime intensivo, para reprodução de bivalves e Crustáceos cirrípedes... 17 Julho de 1997. Pelo Ministro da Agricultura, do Desenvolvimento Rural e das Pescas. ...- O Ministro do Equipamento, do Planeamento e da Administração do Território.....* “